

**Klage, eingereicht am 5. Juni 2017 — Marcin Bielawski/EUIPO (HOUSE OF CARS)****(Rechtssache T-364/17)**

(2017/C 249/59)

*Verfahrenssprache: Polnisch***Parteien***Kläger:* Marcin Bielawski (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Kondrat)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Streitige Marke:* Unionswortmarke „HOUSE OF CARS“ — Anmeldung Nr. 15 172 638*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. März 2017 in der Sache R 2047/2016-5**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben; oder
- die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass in Bezug auf die angemeldete Marke kein absolutes Eintragungshindernis vorliegt;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 5. Juni 2017 — Polen/Kommission****(Rechtssache T-366/17)**

(2017/C 249/60)

*Verfahrenssprache: Polnisch***Parteien***Klägerin:* Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 23. März 2017 (bekannt gegeben am 24. März 2017 unter Aktenzeichen C[2017] 1904) über die Verweigerung eines finanziellen Beitrags aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für das Großprojekt „Aufnahme der Fertigung einer neuen Generation von Dieselmotoren durch Volkswagen Motor Polska“ als Teil des operationellen Programms „Innovative Wirtschaft“, das von der Strukturhilfe im Rahmen des Ziels „Konvergenz in Polen“ erfasst wird, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Falsche Beurteilung des Projekts „Aufnahme der Fertigung einer neuen Generation von Dieselmotoren durch Volkswagen Motor Polska“ durch die Annahme, dass dieses Projekt keine Kohärenz mit den Prioritäten des operationellen Programms „Innovative Wirtschaft“ (Prioritätsachse IV dieses Programms) gewährleiste und somit nicht die Anforderungen von Art. 41 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. 2006, L 210, S. 25) erfülle, und zwar wegen fehlender Innovationskraft.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1083/2006 durch erhebliches Überschreiten der Frist für die Prüfung des Projekts.

---

### Klage, eingereicht am 9. Juni 2017 — Linak/EUIPO — ChangZhou Kaidi Electrical (Form einer elektrisch betriebenen Hubsäule)

(Rechtssache T-367/17)

(2017/C 249/61)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### Parteien

*Klägerin:* Linak A/S (Nordborg, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin V. von Bomhard und Rechtsanwalt J. Fuhrmann)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* ChangZhou Kaidi Electrical Co. Ltd (Changzhou, China)

### Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

*Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters:* Klägerin.

*Streitiges Geschmacksmuster:* Gemeinschaftsgeschmacksmuster „Elektrisch bediente Hubsäule“ — Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 101 159-0001.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. März 2017 in der Sache R 1411/2015-3.

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

### Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 6 der Verordnung Nr. 6/2002.

---

### Klage, eingereicht am 9. Juni 2017 — Linak/EUIPO — ChangZhou Kaidi Electrical (Form einer elektrisch betriebenen Hubsäule)

(Rechtssache T-368/17)

(2017/C 249/62)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### Parteien

*Klägerin:* Linak A/S (Nordborg, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin V. von Bomhard und Rechtsanwalt J. Fuhrmann)